



Geldwäschebekämpfung Richtlinie

Aktualisiert: Oktober 2018

1. Zweck und Anwendungsbereich

Es ist eines der Grundprinzipien von Befesa, einschließlich aller Konzernunternehmen und Tochtergesellschaften („**des Unternehmens**“), alle nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften - und damit alle Vorschriften und Gesetze zur Geldwäschebekämpfung - strikt einzuhalten und wir erwarten von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass sie ihre geschäftlichen Tätigkeiten in einer Weise ausführen, die den genannten Gesetzen und Vorschriften entspricht.

Die Richtlinie zur Geldwäschebekämpfung („**Richtlinie**“) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist für alle Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter („**Mitarbeiter**“) des Unternehmens bindend. Das Unternehmen vertretende Dritte (wie z.B. Bevollmächtigte, Handelsvertreter, Vertriebshändler, Berater) müssen einwilligen, das Unternehmen in einer der Richtlinie sowie allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechenden Weise zu vertreten.

2.- Was ist Geldwäsche?

Geldwäsche ist der Versuch, die Erlöse aus krimineller Aktivität durch Verschleierung ihrer tatsächlichen Herkunft in legitime Gelder umzuwandeln.

Die Verfahren zur Umwandlung von „schmutzigem“ Geld in „sauberes“ Geld sind zahlreich und vielfältig, jedoch werden Kriminelle typischerweise versuchen, ihre unrechtmäßig erworbenen Gewinne durch namhafte Unternehmen zu schleusen, so dass diese Gelder beim Rückfluss an sie den Anschein erwecken, aus rechtmäßigen Quellen zu stammen.

3.- Warum ist Geldwäsche bedeutend?

Das Unternehmen hat sich verpflichtet, seine Geschäfte in einer ethisch einwandfreien und sozial verantwortungsvollen Weise auszuüben. Hierzu zählen aktive Maßnahmen zur Verhinderung von Finanzstraftaten und die Verpflichtung, sicherzustellen, dass das Unternehmen nicht unwissentlich strafbare Handlungen unterstützt.

Es besteht ein ständiges Risiko, dass das Unternehmen Ziel Krimineller zu Geldwäschezwecken werden könnte. Solche Geldwäscheverfahren würden erfordern, dass das Unternehmen in gewisser Weise im Besitz von kriminellen Geldmitteln ist bzw. mit diesen handelt und dies begründet als solches in vielen Rechtsordnungen eine Straftat. Das Unternehmen erwartet daher von allen Führungskräften und Mitarbeitern, dass sie die Warnsignale für Geldwäsche kennen und jederzeit diesen gegenüber wachsam sind.

4.- Warnsignale (Red Flags) für Geldwäsche

Jeder Mitarbeiter des Unternehmens muss die folgenden Warnsignale verdächtigen Verhaltens kennen:

- Ein Kunde, Vertreter oder potenzieller Geschäftspartner legt nur widerstrebend vollständige Informationen bzw. verdächtige Informationen vor
- Dritte handeln für andere, wobei unklar ist, wer die tatsächliche Gegenpartei ist
- Der Geschäftspartner verlangt die Vornahme oder Annahme von Barzahlungen
- Strukturierung von Transaktionen zur Umgehung von Rechnungslegungs- bzw. Berichtspflichten
- Unüblich günstige Zahlungsbedingungen
- Bestellungen bzw. Käufe, die nicht mit den üblichen geschäftlichen Zwecken eines Kunden vereinbar sind
- Transaktionen, die Offshore-Banken, nicht lizenzierte Geldüberweisungsstellen oder eine nicht mit der Transaktion verbundene Währung involvieren
- Transaktionen, die Personen des politischen Lebens involvieren
- Transaktionen, die Rechtsordnungen oder Personen mit Verbindungen zu kriminellen oder terroristischen Aktivitäten involvieren

5.- Was Mitarbeiter tun sollten, wenn sie verdächtiges Verhalten bemerken

Führungskräfte und Mitarbeiter des Unternehmens sind verpflichtet, wachsam gegenüber potenziell kriminell Verhalten zu sein. Sofern jemand eines der obigen Alarmzeichen bemerkt oder Grund zu der Vermutung hat, dass ein unangemessenes finanzielles Verhalten vorliegt, muss er/sie unverzüglich den Compliance-Beauftragten des Unternehmens hierüber informieren.

Führungskräfte und Mitarbeiter dürfen niemals eine Person, die sie verdächtigen, darüber informieren, dass sie diese Person melden wollen bzw. dies beabsichtigen. Dies begründet für sich genommen eine Straftat.

Ein Unterlassen der Meldung eines Geldwäscheverdachts könnte rechtliche Konsequenzen sowie Reputationsschäden für das Unternehmen nach sich ziehen. Im Ergebnis gefährdet der betreffende Mitarbeiter seine Anstellung bei dem Unternehmen.

Darüber hinaus setzt er sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung und einer wahrscheinlichen Haftstrafe aus.

6.- So minimieren Sie die Risiken von Geldwäsche und Verbrechenfinanzierung

Die Einhaltung dieser Schritte hilft Ihnen dabei, das Risiko von Finanzstraftaten für Mitarbeiter bzw. das Unternehmen zu begrenzen:

- Führen Sie sorgfältige und akkurate KYC-Prüfungen für alle neuen Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner durch
- Berücksichtigen Sie beim Abschluss einer neuen Geschäftsbeziehung potenzielle Risikofaktoren und dokumentieren Sie erhöhte Risiken (wie z.B. rechtsgebietliche oder reputationsrelevante Bedenken)
- Bewahren Sie alle erhaltenen KYC-Unterlagen auf und dokumentieren Sie Entscheidungen in allen Instanzen mit vorhandenen „Red Flags“ bezüglich Geldwäsche
- Geldwäsche stellt eine Straftat dar und die Konsequenzen für Sie persönlich verlangen, dass Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sind: Stellen Sie sicher, dass Sie an Schulungen zum Thema Geldwäschebekämpfung teilnehmen und jederzeit wissen, wer der Compliance-Beauftragte des Unternehmens ist

7.- Was tut das Unternehmen, um Risiken von Geldwäsche und Verbrechenfinanzierung zu mindern?

Im Rahmen seines Programmes zur Verringerung der Risiken von Finanzstraftaten und Geldwäsche hat sich das Unternehmen zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- Das Unternehmen hat keine geschäftlichen Abschlüsse mit Unternehmen bzw. Einzelpersonen ohne Einholung von Dokumenten, die deren jeweilige Identität und/oder (soweit erforderlich) Inhaberverhältnisse nachweisen
- Das Unternehmen hat einen Compliance-Beauftragten bestimmt, dem alle Mitarbeiter verdächtiges Verhalten melden können
- Das Unternehmen stellt sicher, dass alle interessierten Mitarbeiter eine Kopie dieser Richtlinie sowie die notwendigen Schulungen erhalten, um die Warnsignale von Geldwäsche und Verbrechenfinanzierung zu erkennen.

- Das Unternehmen überprüft diese Richtlinie jährlich und aktualisiert sie bei Bedarf entsprechend den rechtlichen, regulatorischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen

8. Fragen

Bei Fragen zu dieser Richtlinie bitten wir unsere Mitarbeiter, sich an den Compliance-Beauftragten des Unternehmens zu wenden.

9.- Meldung von Verstößen und eingeleitete Maßnahmen

Wir ermutigen jeden Mitarbeiter, der Kenntnis von einem Verstoß gegen diese Richtlinie bzw. die entsprechenden Geldwäschebekämpfungsgesetze und -vorschriften bzw. Grund zur Annahme eines solchen Verstoßes hat, dies dem Compliance-Beauftragten des Unternehmens zu melden.

Das Unternehmen hat ein Hinweisgebersystem unter der Adresse www.bkms-system.net/Befesa eingerichtet.

Auf Wunsch wird die Identität des Mitarbeiters, der eine Meldung in gutem Glauben abgibt, geheim gehalten. Das Unternehmen toleriert keine Repressalien gegen Personen, die einen vermuteten Verstoß in gutem Glauben gemeldet haben.

Jede Meldung eines vermuteten Verstoßes wird unverzüglich untersucht. Sofern sich ein Verstoß bestätigt, obliegt es dem/der Vorgesetzten - nach Beratung mit dem Compliance-Beauftragten - geeignete Maßnahmen gegen den betreffenden Mitarbeiter zu ergreifen.

10. Datum des Inkrafttretens und frühere Richtlinien

Diese Richtlinie tritt am 9. Januar 2017 in Kraft.

Sie ersetzt alle anderen Richtlinien bzw. Regelungen des Unternehmens im Hinblick auf den Gegenstand dieser Richtlinie.